

Strategie Österreichs zur Internationalen Klimafinanzierung

Für die Jahre 2024 bis 2030

Wien, November 2024

Impressum

Medieninhaber, Verleger und Herausgeber:

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Autorinnen und Autoren: Cornelia Jäger, Manfred Kohlbach, Elfriede-Anna More, Gertraud
Wollansky

Wien, 2024. Stand: 20. November 2024

Copyright und Haftung:

Auszugsweiser Abdruck ist nur mit Quellenangabe gestattet, alle sonstigen Rechte sind
ohne schriftliche Zustimmung des Medieninhabers unzulässig.

Es wird darauf verwiesen, dass alle Angaben in dieser Publikation trotz sorgfältiger
Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Bundeskanzleramtes und der
Autorin/des Autors ausgeschlossen ist. Rechtausführungen stellen die unverbindliche
Meinung der Autorin/des Autors dar und können der Rechtsprechung der unabhängigen
Gerichte keinesfalls vorgreifen.

Rückmeldungen: Ihre Überlegungen zu vorliegender Publikation übermitteln Sie bitte an
vi-1@bmk.gv.at.

Inhalt

1 Einführung	5
2 Internationaler Rahmen	6
2.1 Das Übereinkommen von Paris	6
2.2 Entwicklungen seit dem Übereinkommen von Paris innerhalb der UNFCCC.....	8
2.3 Relevante Entwicklungen außerhalb der UNFCCC	9
3 Whole of Government-Ansatz in der Internationalen Klimafinanzierung	11
3.1 Paris Alignment – Artikel 2.1c.....	11
3.2 Akteur:innen und ihre spezifischen Rollen	13
3.3 Multilaterales Engagement	16
3.4 Green Budgeting	17
3.5 Vom „Paris alignment“ zur Governance	19
4 Planbarkeit des Österreichischen Beitrags zur Internationalen Klimafinanzierung	20
5 Einbindung und Mobilisierung des Privaten Sektors	22
5.1 Hintergrund zur Mobilisierung	22
5.2 Kriterien für Projekte und Investitionen.....	22
5.3 Instrumente der privaten Klimafinanzierung	23
5.4 Mögliche Hindernisse und Mechanismen der Mobilisierung.....	24
6 Anrechnungskriterien	26
6.1 Allgemeine Anrechnungskriterien – Grundsätze.....	26
6.2 Spezifische Anrechnungskriterien	27
6.2.1 Aufbringungsseitige Anrechnung	27
6.2.2 Verwendungsseitige Anrechnung.....	27
6.2.3 Sonderfälle der Mittelverwendung	29
7 Laufende Evaluierung der KFS	31
Annex I: Kriterien für die Projektauswahl	32
Annex II: Bilaterales Klimafinanzierungsprogramm BMK.....	35
Abkürzungsverzeichnis.....	36

1 Einführung

Die „Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020 - Strategischer Leitfaden“ (KFS 2013) sowie die Revision von 2017 bilden den Rahmen des österreichischen Engagements im Bereich der internationalen Klimafinanzierung zur Unterstützung von Ländern des Globalen Südens in der gemeinsamen Erreichung der Langfristziele des Übereinkommens von Paris. Die Strategie samt Revision wurden nunmehr überarbeitet, mit dem Ziel, dem Ministerrat eine neue Klimafinanzierungsstrategie für die Periode 2024 bis 2030 vorzulegen. Die Arbeitsgruppe internationale Klimafinanzierung (AGIK) war in den Prozess der Entwicklung der neuen Strategie eingebunden und lieferte im Rahmen eines Workshops und mehrerer Stellungnahme-Runden wertvolle Beiträge.

Die Ergebnisse der vergangenen Sitzungen des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen (COP) werden in der neuen Strategie ebenso berücksichtigt wie die intensiven Diskussionen zur Umsetzung von Artikel 2.1c des Übereinkommens von Paris (Herstellung der Konsistenz aller Finanzströme mit dem Minderungs- und Anpassungsziel des Übereinkommens) und die wachsende Bedeutung der privaten Klimafinanzierung in diesem Kontext. Auf Grund der raschen internationalen Entwicklungen soll die neue Strategie laufend evaluiert werden, um 2030 eine überarbeitete bzw neue Strategie vorlegen zu können.

2 Internationaler Rahmen

2.1 Das Übereinkommen von Paris

Auf der Klimakonferenz COP 21 (Paris, 2015) konnte mit der Einigung auf das Übereinkommen von Paris ein historisches Ergebnis für den internationalen Klimaschutz erzielt werden. Erstmals gibt es damit ein globales ambitioniertes und rechtsverbindliches Vertragswerk zum Klimaschutz mit Verpflichtungen für alle Staaten.

Das Abkommen enthält in seinem Artikel 2 drei Langfristziele. Diese umfassen

1. das Ziel, die globale Erwärmung auf deutlich unter 2 Grad Celsius über dem vorindustriellen Niveau zu begrenzen und Anstrengungen zu unternehmen, um sie auf 1,5 Grad Celsius zu begrenzen,
2. das Ziel, die Fähigkeit zur Anpassung an den Klimawandel und somit die Resilienz zu stärken, und
3. das Ziel, die Finanzströme mit einem Weg zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung in Einklang zu bringen.

Die Bewertung der Fortschritte zur Einhaltung dieser drei Ziele, einschließlich der Bereitstellung und Mobilisierung von Unterstützung (Finanzierung, Technologieentwicklung und –transfer, Kapazitätsaufbau) für Entwicklungsländer ist auch Teil der Globalen Bestandsaufnahme im Rahmen des Übereinkommens, die das erste Mal 2023 stattgefunden hat.

Im Detail befasst sich Artikel 9 des Übereinkommens von Paris mit der Finanzierung von Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen in Entwicklungsländern. Entwickelte Staaten werden im Kontext der internationalen Klimafinanzierung aufgefordert, weiterhin die Führungsrolle einzunehmen und dafür unterschiedliche Finanzierungsinstrumente und -quellen (öffentliche, private, bi- und multilaterale sowie alternative Quellen) heranzuziehen. Ebenso werden auch andere Vertragsparteien ermutigt, auf freiwilliger Basis entsprechende Finanzierungsbeiträge zur Verfügung zu stellen oder, falls bereits vorhanden, entsprechend weiterzuführen. Öffentliche Mittel stehen dabei für

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel weiter im Fokus gegenüber privaten und alternativen Quellen. Die Mobilisierung von Klimafinanzierungsmitteln soll dabei über bisherige Bemühungen hinausgehen.

Bei der Mittelbereitstellung soll auch unter Berücksichtigung der Prioritäten, Bedürfnisse und Strategien der Entwicklungsländer ein Gleichgewicht zwischen Minderungs- und Anpassungsmaßnahmen hergestellt werden. Jene Länder des globalen Südens, die besonders anfällig für die Auswirkungen des Klimawandels sind und nur geringe Kapazitäten zur Bekämpfung des Klimawandels haben, d.h. die am wenigsten entwickelten Staaten und in Entwicklung befindliche Inselstaaten, sollen besonders berücksichtigt werden.

Entwickelte Staaten werden verpflichtet, im Zwei-Jahres-Zyklus qualitative und quantitative Informationen zu den geleisteten Klimafinanzierungsbeiträgen bereitzustellen. Vertragsparteien, die freiwillig Klimafinanzierungsbeiträge liefern, können entsprechende Informationen auf freiwilliger Basis bereitstellen.

Auf der Klimakonferenz COP 15 im Jahr 2009 hatten entwickelte Staaten im Rahmen der Vereinbarung von Kopenhagen („Copenhagen Accord“) zugesagt, spätestens im Jahr 2020 jährlich USD 100 Milliarden an Klimafinanzierung bereitzustellen. Auf der COP 21 in Paris wurde dieses kollektive Ziel bis zum Jahr 2025 fortgeschrieben und gleichzeitig festgelegt, dass die Vertragsparteienkonferenz vor 2025 ein neues kollektives quantifiziertes Ziel („New Collective Quantified Goal“, NCQG) festlegen soll, das eine Steigerung gegenüber den USD 100 Mrd. darstellt und die Bedürfnisse und Prioritäten der Entwicklungsländer berücksichtigt.

Um die finanziellen Mittel effektiv einzusetzen, um Projekte und Maßnahmen zu unterstützen, die den Entwicklungsländern helfen, ihre Klimaziele zu erreichen, stehen verschiedene Mechanismen und Fonds zur Verfügung. So sind die Global Environment Facility (GEF) und der Green Climate Fund (GCF) zentrale Instrumente, die mit der Umsetzung und Abwicklung des Finanzierungsmechanismus der Klimarahmenkonvention und des Übereinkommens von Paris beauftragt sind. Zusätzlich gibt es drei weitere Klimafonds, die mit der Klimarahmenkonvention und dem Übereinkommen von Paris verbunden sind: der Least Developed Countries Fund (LDCF), der Special Climate Change Fund (SCCF) und der Adaptation Fund. Darüber hinaus gibt es viele weitere Akteur:innen, die sich zur Erfüllung der Ziele des Übereinkommens von Paris verpflichtet haben und erheblich dazu beitragen (z.B. Internationale Finanzinstitutionen (IFIs)).

2.2 Entwicklungen seit dem Übereinkommen von Paris innerhalb der UNFCCC

Insgesamt hat sich die Internationale Klimafinanzierung seit dem Übereinkommen von Paris weiterentwickelt, wobei es nach wie vor Raum für Verbesserungen und eine verstärkte Zusammenarbeit gibt, um die finanzielle Unterstützung zu erhöhen und sicherzustellen, dass sie effektiv eingesetzt wird, um den Herausforderungen der Klimakrise gerecht zu werden.

Die Diskussionen zwischen den Vertragsparteien über ein neues Klimafinanzierungsziel sind seit 2022 am Laufen und eine Einigung auf eine Summe mit einer Untergrenze von USD 100 Mrd. ist laut Mandat für COP 29 (2024) in Aussicht gestellt. Das neue Ziel muss das bisherige übertreffen, von mehreren Seiten werden hier teils sehr hohe Beträge in den Raum gestellt.

Die Vertragsparteien haben sich 2021 in Glasgow (COP 26) auf ein kollektives Ziel für entwickelte Staaten geeinigt, Mittel an Entwicklungsländer für Anpassung an den Klimawandel bis 2025 (auf Basis 2019) mindestens zu verdoppeln, somit ein Gleichgewicht zwischen Finanzierung für Emissionsreduktion und Anpassung zu erzielen und die Finanzierung für Anpassung damit auf rund USD 40 Mrd. US-Dollar jährlich zu erhöhen.

Zusätzlich hat der Glasgow Climate Pact 2021 einen Grundstein gelegt, der mit dem UAE Consensus auf der COP 28 (2023) ein neuerliches historisches Ergebnis hervorgebracht hat. Neben der erneuten Verpflichtung das Auslaufen der Subventionen für fossile Brennstoffe zu beschleunigen und den Einsatz von Kohle zu reduzieren, konnte erstmalig ein gemeinsames Verständnis zur Abkehr von fossilen Energieträgern erreicht werden.

Des Weiteren wurden auf der COP 28 die Finanzierungsarrangements, inklusive eines Fonds zur Bewältigung von Verlusten und Schäden als Folge der Klimakrise operationalisiert.

Zusätzlich zu erwähnen ist der Sharm el Sheikh Implementation Plan der COP 27, der auf die Notwendigkeit verweist, die Prioritäten und Praktiken der multilateralen Entwicklungsbanken (MDB) und IFIs zu reformieren und neue Kanäle und Instrumente festzulegen, die dafür geeignet sind, den Kampf gegen die Klimakrise effektiv und effizient voranzutreiben.

2.3 Relevante Entwicklungen außerhalb der UNFCCC

Die Bekämpfung der Klimakrise ist auch eines der 17 globalen Nachhaltigkeitsziele (SDGs) der 2030 Agenda für nachhaltige Entwicklung. Die 2030 Agenda wurde 2015 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen beschlossen und baut auf den UN Konferenzen zur nachhaltigen Entwicklung (Rio+20) und den Millennium-Entwicklungszielen auf. Die SDGs sind nicht getrennt voneinander, sondern verknüpft und holistisch zu verstehen. Der Klimawandel hat Auswirkungen auf fast alle SDGs und birgt enorme Risiken für deren Erreichung. Maßnahmen für den Klimaschutz, sowohl zur Minderung als auch Anpassung, senken diese Risiken und machen somit die Erreichung der SDGs wahrscheinlicher.

In diesem Zusammenhang ist auch das Sendai Rahmenwerk für Katastrophenvorsorge 2015-2023 für die Verringerung des Katastrophenrisikos zu erwähnen, welches ein klares Mandat für mehr Kohärenz in den Länderpolitiken zur Klima- und Katastrophenrisikominderung enthält.

Der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) kommt zum Schluss, dass die Maßnahmen zur Umsetzung des 1,5°C-Zieles potenzielle Synergien, aber auch mitunter Zielkonflikte schaffen. Der Klimawandel verschärft Ungleichheiten, da gefährdete Gemeinschaften und Entwicklungsländer unverhältnismäßig stark von seinen Auswirkungen betroffen sind. So sind beispielsweise Menschen, die in Armut leben, von extremen Wetterereignissen wie Überschwemmungen und Dürren eher betroffen, da sie keinen Zugang zu Ressourcen, Gesundheitsdiensten und angemessener Infrastruktur haben.

Der Klimawandel hat auch Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt. Der Weltbiodiversitätsrat (Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services, IPBES) warnt davor, dass sich der Zustand der Ökosysteme rasant verschlechtert, wodurch die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind. Klimawandel und Verlust der biologischen Vielfalt sind eng miteinander verwoben. Damit die Lebensgrundlagen und natürlichen Ökosysteme langfristig gesichert sind, müssen Biodiversitätsschutz, Anpassung an den Klimawandel und Klimaschutz gemeinsam gedacht werden.

Naturschutz kann wesentlich zu Anpassung und Klimaschutz beitragen. Gleichzeitig können Klimaschutz oder Anpassungsmaßnahmen so gestaltet werden, dass positive

Folgen für die Biodiversität entstehen. Naturbasierte Ansätze zur Anpassung an den Klimawandel (nature based solutions) sind von der Natur inspirierte und unterstützte Lösungen. Sie tragen dazu bei, wertvolle Lebensräume zu erhalten bzw. zu vernetzen und geschädigte Ökosysteme wiederherzustellen.

Im Dezember 2022 wurde das Globale Rahmenwerk für Biodiversität (Kunming-Montreal Global Biodiversity Framework) im Rahmen der Konvention über die biologische Vielfalt beschlossen. Neben den globalen Zielen (u.a. 30% Schutzgebiete am Land und in Meeres-, Küsten- und Binnengewässern, 30% Wiederherstellung von Ökosystemen) werden auch Ziele zur Finanzierung festgelegt.¹ Zudem wurde 2023 unter GEF ein neuer Fonds zur Finanzierung der Biodiversitätsziele eingerichtet: der Global Biodiversity Framework Fund (GBFF).

Auf EU Ebene hat die Europäische Kommission (EK) 2019 die Mitteilung zum European Green Deal (EGD) vorgelegt. Der EGD ist eine der sechs Hauptprioritäten der EU-Legislaturperiode 2019-2024, um den nachhaltigen, ökologischen Wandel hin zu einer gerechten und prosperierenden Gesellschaft mit einer modernen und wettbewerbsfähigen Wirtschaft in der EU zu beschleunigen. Der EGD soll sicherstellen, dass die Union im Jahr 2050 als erster Wirtschaftsraum der Welt das Ziel der Klimaneutralität erreicht. Dazu wurde in einem ersten wichtigen Schritt, durch den Europäischen Rat im Dezember 2020, bzw. durch das EU-Klimagesetz, eine Senkung der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55% gegenüber 1990 vereinbart. Um dieses Ziel zu verwirklichen hat die EK Vorschläge für eine nachhaltige Energie-, Verkehrs-, Industrie- und Landwirtschaftspolitik vorgelegt, die auch Initiativen für das Finanzwesen bzw. die Neuausrichtung der Kapitalströme hin zu nachhaltigen Investitionen beinhalten (z.B. Taxonomie Verordnung).

¹ 30 Mrd. USD pro Jahr ab 2030 für den Schutz der biologischen Vielfalt in Entwicklungsländern (20 Mrd. bereits ab dem Jahr 2025) aus privaten und öffentlichen bzw. nationalen und internationalen Mitteln.

3 Whole of Government-Ansatz in der Internationalen Klimafinanzierung

3.1 Paris Alignment – Artikel 2.1c

Artikel 2.1c des Übereinkommens von Paris legt fest, dass Finanzströme mit Niedrig-Emissions- und klimaresilienten Pfaden konsistent sein sollen. Es wird nicht differenziert, für welche Akteur:innen diese Verpflichtung gilt. Entwickelte Staaten sehen diese Bestimmung als Verpflichtung für alle staatlichen Akteur:innen im Rahmen ihrer Instrumente, einschließlich der Lenkungsmöglichkeiten für private Akteur:innen wie Regulierungen, Förderungen und eigenen Investitionsstrategien. Die Erfüllung dieser Verpflichtung ist eine Grundvoraussetzung für die Erreichung der Reduzierungs- und Anpassungsziele. Ansätze, Finanzströme klimakonsistent zu machen, finden bereits in vielen Staaten (Green budgeting), in der EU (Taxonomie) und in der Privatwirtschaft statt. Im Rahmen dieser „Paris-Konsistenz“ sind auch Technologieentwicklung und –transfer sowie Aufbau von Kapazitäten zu berücksichtigen, die eine wichtige Rolle auch in der Umsetzung von Artikel 2.1c spielen.

In der Ausrichtung aller Finanzströme mit den Zielen des Übereinkommens von Paris können verschiedene Finanzströme unterschieden werden:

1. Ausrichtung aller als internationale Klimafinanzierung benannten Mittel am Übereinkommen von Paris – ein regelmäßiger Austausch zwischen den österreichischen Akteur:innen und die Abstimmung ihrer Strategien und Planungen soll diese Konsistenz sicherstellen.
2. Ausrichtung der bisher nicht als klimarelevant geltenden öffentlichen Finanzierung (z.B. nicht-klimarelevantes Portfolio der IFIs und Development Finance Institutions (DFIs), Instrumente der Wirtschaftsförderung wie kommerzielle Exportkredite, aber auch andere inländische Subventionen).
3. Ausrichtung von nicht explizit klimarelevanten privaten Akteur:innen – ein weites Feld, von Selbstverpflichtungen zu Klimaneutralität von großen Unternehmen, Asset Owners, Banken bis zur Geldanlage von Privatpersonen.

Zur Implementierung dieser drei Punkte stehen unterschiedliche Foren und Instrumente zur Verfügung. Für alle Bereiche ist Transparenz eine Kernvoraussetzung. Während diese für die Klimafinanzierung bereits sehr weitgehend erreicht ist (Berichtswesen unter OECD (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung), UNFCCC (United Nations Framework Convention on Climate Change), EU), besteht für die anderen beiden Bereiche noch erheblicher Handlungsbedarf. Die AGIK bietet ein mögliches Forum, um die Konsistenz der internationalen Klimafinanzierung mit dem Übereinkommen von Paris weiter zu entwickeln.

Der zweite Punkt ist im Rahmen des Green Budgeting zu sehen, in dem alle budgetären Flüsse mit dem Übereinkommen von Paris konsistent gemacht werden sollen.

Für den dritten Bereich existieren relevante Strategien und Politiken, wie insbesondere EU Taxonomie, Green Washing Richtlinie, die Green Finance Alliance. Diese und andere Maßnahmen sollen letztendlich private/privatwirtschaftliche Investitionen in klimaschädliche Sektoren teurer und schlussendlich unrentabel machen.

Ein weiterer Kernpunkt bei der Implementierung von Artikel 2.1c ist die „Impact“-Orientierung im Hinblick auf die Auswirkungen auf emissionsarme und resiliente Pfade (Artikel 2.1.a und 2.1.b). Während es bei Reduktionsprojekten in vielen Fällen möglich ist, die Veränderung des Treibhausgasausstoßes zu messen, ist dies bei Strategien und Politiken weit komplexer. Hinsichtlich der Auswirkungen von Projekten, Strategien und Politiken auf Resilienz ist die Erfassung noch weit schwieriger.

Für die öffentlichen Akteur:innen können als Richtschnur für die Ausrichtung der von ihnen verwalteten Finanzströme die von der OECD in ihrem Bericht „Aligning Development Co-operation and Climate Action: The Only Way Forward“ formulierten vier Charakteristika für Paris Alignment von Gebern herangezogen werden. Eine solche „aligned“ Finanzierung

1. untergräbt das Übereinkommen von Paris nicht, sondern trägt vielmehr zur erforderlichen Transformation bei;
2. katalysiert den Übergang der Länder zu emissionsarmen und klimaresilienten Pfaden;

3. unterstützt die kurz- und langfristigen Prozesse im Rahmen des Übereinkommens von Paris;
4. reagiert proaktiv auf Erkenntnisse und Möglichkeiten, um den Bedürfnissen der Entwicklungsländer gerecht zu werden.

Auch in den IFIs findet derzeit ein Prozess zum Paris Alignment statt. In der „Joint MDB Working Group on Paris Alignment“ wird eine harmonisierte Methodologie verwendet und umgesetzt, um die Konsistenz aller Aktivitäten mit dem Übereinkommen von Paris sicherzustellen. Viele IFIs sind bereits seit 2023 oder früher „Paris-aligned“; ein paar wenige IFIs haben einen konkreten Zeitraum von wenigen Jahren, bis zu dem sie diesen Status auch erreichen werden. Österreich setzt sich in den Gremien der IFIs dafür ein, dass jegliche Aktivitäten möglichst rasch an den Zielen des Übereinkommens von Paris ausgerichtet werden.

3.2 Akteur:innen und ihre spezifischen Rollen

Im Rahmen des gesamtstaatlichen Ansatzes soll die Klimafinanzierungsstrategie ein Bindeglied zwischen relevanten Strategien (3-Jahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik, Strategischer Leitfaden des BMF für die IFIs, 5-Jahresstrategie der OeEB (Österreichische Entwicklungsbank)) anderer Akteur:innen darstellen. Alle genannten Strategien stehen auf gleicher Höhe und sollen einander ergänzen und verstärken. Notwendig ist eine verstärkte Abstimmung, um sicherzustellen, dass die Strategien miteinander kommunizieren und arbeitsteilig zur Erreichung der Ziele der Klimafinanzierungsstrategie beitragen.

Die zentralen Akteur:innen der internationalen Klimafinanzierung Österreichs sind die OeEB, Ministerien (BMF, BMEIA, BMK) und die Austrian Development Agency (ADA). Diese Akteur:innen haben jeweils eigene rechtliche Grundlagen und strategische Planungen, in denen auch ihr Zugang zur Klimafinanzierung dargestellt wird. Jede:r dieser Akteur:innen hat ein spezifisches Instrumentarium für Finanzierung und Berücksichtigung von Klimaschutz und Resilienz zur Verfügung. Generell wird dem Bund mit § 1 Abs. 3 Z 3 des EZA-Gesetzes (Entwicklungszusammenarbeitsgesetz, BGBl. I Nr. 49/2002, idgF) „die Erhaltung der Umwelt und der[n] Schutz natürlicher Ressourcen als Basis für eine nachhaltige Entwicklung“ aufgetragen.

Dem Bundesminister bzw der Bundesministerin für Europäische und Internationale Angelegenheiten (BMEIA) wird mit § 22 des EZA-Gesetzes die Aufgabe übertragen, die Koordination der internationalen Entwicklungspolitik sowohl in Österreich wie auch im Hinblick auf Artikel 180 EGV sicherzustellen. Alle vom Bund erbrachten und an den Entwicklungshilfesausschuss (Development Assistance Committee - DAC) der OECD gemeldeten Leistungen, die Bestandteil der öffentlichen Entwicklungsleistungen sind, sind entsprechend den Zielen und Prinzipien der Entwicklungspolitik (§ 1 Abs. 3 und 4) und gemäß den im 3-Jahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik festgelegten Leitlinien zu gestalten.² Unter den globalen Herausforderungen und Trends, an denen sich die österreichische EZA orientieren soll, wird Klimawandel prominent hervorgehoben. Im thematischen Schwerpunkt „Erhaltung der Umwelt und Schutz natürlicher Ressourcen“ ist der Kampf gegen den Klimawandel und seine Folgen (Bekämpfung des Klimawandels und Förderung der Dekarbonisierung, Erhöhung der Klimaresilienz und Katastrophenvorsorge) festgelegt.

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) kooperiert als Vertreter Österreichs auf vielschichtige Weise mit internationalen Finanzinstitutionen. Der Beitrag Österreichs setzt sich dabei aus Beteiligungen am Grundkapital von IFIs und an speziellen Fonds zusammen. Übergeordnetes Ziel der Kooperation mit IFIs ist es, positive Entwicklungseffekte in Entwicklungs- und Schwellenländern zu erreichen. Der Strategische Leitfaden des BMF³ für die Internationalen Finanzinstitutionen basiert auf dem österreichischen EZA-Gesetz und ist kohärent mit dem Dreijahresprogramm der österreichischen Entwicklungspolitik sowie der österreichischen Klimafinanzierungsstrategie. Eines der sechs Leitprinzipien der Strategie, die als Grundlage für die inhaltliche Positionierung in den Institutionen dienen, ist ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz.

Das Bundesministerium für Klimaschutz (BMK) ist zuständig für allgemeine Klimaschutzpolitik und übt die Delegationsleitung in den internationalen Klimaverhandlungen aus. Mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung für die Jahre 2013-2020 – Strategischer Leitfaden wurde dem BMK die Koordinierungsfunktion für die internationale Klimafinanzierung Österreichs und die Vorsitzführung in der AGIK übertragen. Seit 2013 verfügt das BMK über ein Portfolio von

²

https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Entwicklungszusammenarbeit/Dreijahresprogramm_der_oesterreichischen_Entwicklungspolitik_2022-2024.pdf

³ <https://www.bmf.gv.at/themen/wirtschaftspolitik/internationale-finanzinstitutionen/oesterreich-und-internationale-finanzinstitutionen.html>

bilateralen Projekten und leistet Beiträge zum Green Climate Fund, dem Anpassungsfonds und anderen internationalen Klimainstrumenten.

Die OeEB wurde im März 2008 als Entwicklungsbank der Republik Österreich auf der Grundlage der Änderung des Ausfuhrförderungsgesetzes, BGBl. I Nr. 32/2008, gegründet. Die OeEB zielt als offizielle Entwicklungsbank der Republik Österreich im Rahmen ihres Mandats darauf ab, einen Beitrag zu nachhaltiger Privatsektorentwicklung in Entwicklungs- und Schwellenländern zu leisten. Die OeEB soll in diesem Sinne Finanzierungen anbieten, die am lokalen Markt wenig oder gar nicht zur Verfügung gestellt werden. Sie soll additional zu privaten Finanzierungsinstituten in Entwicklungs- und Schwellenländern tätig sein. Die Investitionen der OeEB folgen internationalen Umwelt- und Sozialstandards. Des Weiteren soll die OeEB österreichische Unternehmen im Sinne von "Wirtschaft und Entwicklung" zu mehr Projekten in Entwicklungs- und Transitionsländern mobilisieren. Die OeEB-Strategie für den Zeitraum 2019-2023 hat einen klaren Fokus im Bereich Klimafinanzierung, Unterstützung der ärmsten Länder (Least Developed Countries, LDC) und Afrika. Die OeEB plant, 40 Prozent des Neugeschäftsvolumens im Bereich der Klimafinanzierung, sowie 25 Prozent in Least Developed Countries (LDC) und 20 Prozent in Afrika zu erzielen. Als Querschnittsmaterien wurden Klimaschutz und Geschlechtergleichstellung definiert.

Die Austrian Development Agency wurde mit § 6 des EZA-Gesetzes gegründet, ihr Budget wird hauptsächlich vom BMEIA zur Verfügung gestellt. Sie agiert auf Grundlage des jeweils geltenden Dreijahresprogramms der österreichischen Entwicklungspolitik. Die ADA ist vor allem in jenen Bereichen tätig, in denen Österreich über ausgewiesenes Know-how und langjährige Erfahrung verfügt: Wasser und Siedlungshygiene, erneuerbare Energie, Klimaschutz, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Entwicklung sowie menschliche Sicherheit, Menschenrechte und Rechtsstaatlichkeit. In allen Programmen und Projekten wird besonderer Wert darauf gelegt, dass Frauen gleichberechtigt eingebunden werden. Auf Bedürfnisse von Kindern und Menschen mit Behinderungen wird besondere Rücksicht genommen.

Im Rahmen der AGIK werden auch andere Akteur:innen - u.a. BMAW, BMBWF, OeKB, Bundesländer, Interessenvertretungen, Nicht-Regierungsorganisationen aus dem Bereich Umwelt und Entwicklung sowie die Abwicklungsstelle Kommunalkredit Public Consulting - einbezogen.

Auch die Organisationen, die mit Mitteln der Klimafinanzierung Projekte umsetzen bzw. das Potential dazu haben, sind Akteur:innen der internationalen Klimafinanzierung Österreichs. In den letzten Jahren ist auch bei Institutionen, die Projekte planen und umsetzen der Fokus stark in Richtung Klimawandel in Kombination mit Entwicklung gewandert; damit wird unterstrichen, dass es einen starken Nexus zwischen den beiden Themen gibt.

3.3 Multilaterales Engagement

Österreich ist Mitglied verschiedener internationaler Organisationen und trägt in dieser Rolle zu diversen klimarelevanten Aktivitäten auf multilateraler Ebene bei. Eine konsistente Positionierung Österreichs im Sinne der Umsetzung von Artikel 2.1c des Übereinkommens von Paris in den Gremien dieser Institutionen und Fonds stärkt sowohl deren Performance als auch die Sichtbarkeit und das Gewicht Österreichs als starker, progressiver Partner.

Österreich, vertreten durch das BMF, kooperiert auf vielschichtiger Weise mit IFIs, wie der Weltbankgruppe und regionalen Entwicklungsbanken. Die IFIs leisten neben entwicklungspolitischen Zielsetzungen einen zentralen Beitrag zur Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels. IFIs setzen sich ambitioniertere Klimafinanzierungsziele und haben sich zu einer vollständigen Ausrichtung nach dem Übereinkommen von Paris („Paris Alignment“) verpflichtet. Österreichische Beiträge an IFIs werden über sog. „OECD Imputed Multilateral Shares“ und „Rio Markers“ der internationalen Klimafinanzierung Österreichs zugerechnet.

Die Grundlage für die inhaltliche Positionierung Österreichs bei IFIs wird im Strategischen Leitfaden des BMF für die IFIs festgehalten und wird von sechs Leitprinzipien bestimmt: 1) Inklusives Wirtschaftswachstum und Armutsreduktion; 2) Ökologische Nachhaltigkeit und Klimaschutz; 3) Förderung von tragfähiger Neuverschuldung; 4) Hohe Governance- und Transparenz-Standards; 5) Förderung einer nachhaltigen Finanzstruktur der IFIs; sowie 6) Förderung der Geschlechtergleichstellung auf allen Ebenen.

Gemäß Leitprinzip 2 fordert Österreich, dass IFIs in einer Vorreiterrolle einen wesentlichen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung leisten und diesen weiter erhöhen, sich im Kontext der Vorgaben des Übereinkommens von Paris konkrete und ambitionierte Klimafinanzierungsziele setzen sowie regelmäßig und transparent über die Erreichung

dieser Ziele berichten. Österreich setzt sich auch dafür ein, dass die gesamten Portfolios und jegliche Aktivitäten aller IFIs an der Agenda 2030 der Vereinten Nationen und den Zielen des Übereinkommens von Paris ausgerichtet werden. Auf Projektebene spielt die Einhaltung umweltrelevanter Standards eine wichtige Rolle und Österreich setzt sich hier dafür ein, dass sehr hohe Umwelt- und Sozialstandards („Safeguards“) eingehalten werden. Zusätzlich ist die Förderung von Biodiversität in den Projekten der IFIs ein wichtiges Anliegen für Österreich.

Mit der Zusage eines Beitrags von Euro 160 Mio für die 2. Wiederauffüllung des GCF bekennt sich Österreich zu diesem Fonds als einem zentralen Finanzierungsinstrument unter der UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris. Die Position eines stellvertretenden Mitglieds im Board des GCF und die Akkreditierung der ADA zum GCF stellen sicher, dass Österreich somit einerseits Einfluss auf die Ausrichtung des Fonds nehmen und andererseits auch Mittel des GCF für Klimaschutzprojekte in Entwicklungsländern nützen kann. Im Fokus der Programmplanung des GCF steht das Potenzial des Fonds zur Mobilisierung von Ressourcen; dieses soll in größerem Umfang systematischer und vollständiger ausgeschöpft werden, indem die Wirkung von Investitionen erhöht und gleichzeitig eine stärkere Ausrichtung der Finanzströme auf die Klimapläne und -strategien der Länder gefördert wird.

Im Sinne der Schwerpunktsetzung auf die Erhöhung der Anpassungsfinanzierung (Entscheidung von COP 26) hat Österreich 2022 (EURO 5 Mio) und 2024 (EURO 20 Mio) einen Beitrag zum Adaptation Fund geleistet. Ebenso hat Österreich zur Erstkapitalisierung des bei der COP 27 beschlossenen und auf der COP 28 operationalisierten Fonds betreffend Verluste und Schäden beigetragen (EURO 10 Mio). Um eine Mitsprache bei der Ausrichtung des Fonds betreffend Verluste und Schäden zu erhalten, erfolgte im Frühjahr 2024 eine Übernahme eines Sitzes im Board durch einen österreichischen Vertreter. Für beide Fonds sind innerhalb der Obergrenzen des jeweils geltenden BFRG weitere Beiträge in den nächsten Jahren in Aussicht genommen.

3.4 Green Budgeting

Ein Instrument des Paris alignment ist auch das 2022 vom BMF eingeführte Green Budgeting. Zur Erreichung der gesteckten Klimaziele ist ein kosteneffektiver Klima- und Umweltschutz untrennbar mit dem Ziel nachhaltiger geordneter Haushalte verknüpft. Die Erreichung dieser Ziele benötigt eine Entwicklung, die den Bedürfnissen der heutigen

Generation entspricht, ohne die Ressourcen zukünftiger Generationen zu gefährden. Um diese Herausforderung zu bewältigen und die notwendige Brücke zwischen Budget- und Klimapolitik zu erreichen, wird Green Budgeting als zentrales Instrument herangezogen. Es wurde eine für die österreichische Situation angepasste Green Budgeting-Methode und -Definition, in Anlehnung an die Rahmenwerke der OECD und EU, vom BMF entwickelt und erstmalig für den Bundesvoranschlag 2022 angewandt. Mit Hilfe von Green Budgeting können klima- und umweltrelevante Zahlungsströme anhand einer einheitlichen Methode analysiert und dargestellt werden. Diese Analyse umfasst sowohl finanzielle Aspekte (Input-Betrachtung) als auch Einschätzungen zur Wirkungsdimension (Impact-Betrachtung) und liefert eine Entscheidungsgrundlage für den Beitrag von Maßnahmen zur Einhaltung nationaler, internationaler und völkerrechtlicher Klima-, Energie- und Umweltziele.

Zur Abschätzung der Wirkungsrichtung werden den Zahlungsströmen anhand der Green Budgeting Scorecard entsprechende Scores zugeordnet:

Green Budgeting Scorecard		
Wirkungsrichtung	Score	Beschreibung
negativ/ kontraproduktiv	- 2	Intendierte Kontraproduktivität: Maßnahme wirkt bewusst und eindeutig den klimapolitischen Zielen entgegen
	- 1	Kontraproduktivität als Nebeneffekt: Kontraproduktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
neutral	0	Keine Wirkung: Maßnahme ist identifiziert, allerdings ist keine direkte THG-Wirkung erfassbar
positiv/ produktiv	1	Produktivität als Nebeneffekt: Produktive Wirkung ist gegeben, steht allerdings nicht im Fokus der Maßnahme
	2	Intendierte Produktivität: Maßnahme trägt bewusst und eindeutig zur Erreichung der klimapolitischen Ziele bei
(noch) unklar	99	Unklare Wirkung: Maßnahme ist identifiziert, allerdings ist die Wirkungsrichtung unklar

Dieser Zugang ist auch für öffentliche Finanzströme ins Ausland anwendbar, umfasst also auch im Bundesvoranschlag veranschlagte Mittel der internationalen Klimafinanzierung.

3.5 Vom „Paris alignment“ zur Governance

Die Koordination der österreichischen Beiträge zur internationalen Klimafinanzierung liegt beim BMK, dieses stellt mit der AGIK eine Plattform für Koordinierung und Informationsaustausch zur Verfügung.

Die Klimafinanzierungsstrategie 2013 definiert die Rolle der AGIK als Plattform für Informationsaustausch über (i) internationale Entwicklungen, (ii) die Identifizierung von möglichen Quellen der Klimafinanzierung („wide variety of sources“), (iii) Fragen der ODA-Anrechenbarkeit (Official Development Assistance), (iv) eine regelmäßige Bestandsaufnahme aller Geber über anrechenbare Projekte, (v) einen ad-hoc Austausch bei Fragen der Anrechenbarkeit und Projektgestaltung und (vi) nach Bedarf weitere Themenfelder u.a. Organisation und Verantwortlichkeiten.

Ein solches „weiteres“ Themenfeld ist auch die Umsetzung und Intensivierung eines gesamtstaatlichen Ansatzes in der internationalen Klimafinanzierung. Dieses Thema soll in der AGIK in den nächsten Jahren schwerpunktmäßig behandelt werden und auch in den jährlichen Klimafinanzierungsberichten dargestellt werden.

Ebenso sollte in der AGIK eine bessere Einbindung des österreichischen Zugangs zur Klimadiplomatie durch intensive Zusammenarbeit mit dem BMEIA gewährleistet werden.

Weiters soll die AGIK Optionen für die Aufnahme eines Elements in den Klimafinanzierungsbericht zu Fortschritten bei der Umsetzung des Whole of Government-Ansatzes und der Konsistenz der internationalen Finanzierungen Österreichs mit den Zielen des Übereinkommens von Paris diskutieren. In diesem Zusammenhang planen BMF und BMK, unter Einbindung der AGIK spätestens bis Juni 2025 eine Green Budgeting Detailanalyse (Deep Dive) des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung durchzuführen.

4 Planbarkeit des Österreichischen Beitrags zur Internationalen Klimafinanzierung

Wie im Kapitel 2 ausgeführt, hat sich die internationale Klimafinanzierung seit dem Copenhagen Accord (2009) weiterentwickelt. Vor dem Hintergrund eines neuen Klimafinanzierungsziels post 2025, der Verdoppelung der Finanzierung für Anpassung und der Operationalisierung von Finanzierungsarrangements betreffend Verluste und Schäden, einschließlich eines Fonds, muss auch Österreich seinen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung erhöhen. Wohl handelt es sich bei den Verpflichtungen um kollektive und nicht einzelstaatliche Verpflichtungen, jedes Geberland ist allerdings angehalten, seinen angemessenen Beitrag („fair share“) zu leisten. Es ist auch möglich, dass es im Rahmen des neuen kollektiven quantifizierten Finanzierungsziels ab 2026 Unterziele geben wird, die die Geber vor zusätzliche Herausforderungen stellen.

Um auch die zukünftigen Verpflichtungen unter dem NCQG ab 2026 unter der Sicherstellung eines nachhaltigen Staatshaushalts erfüllen zu können, sind für den österreichischen Beitrag zur internationalen Klimafinanzierung folgende Prinzipien einzuhalten:

1. Schrittweise Implementierung der Vorgaben aus Artikel 2.1c des Übereinkommens von Paris und damit Maximierung des Anrechnungspotentials gemäß NCQG;
2. Maximierung der privaten Klimafinanzierung.

Die Entwicklung der Beiträge Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung zeigt in den letzten Jahren eine durchaus positive Tendenz, allerdings sind teils starke Schwankungen zu beobachten. Es kann daher nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass der im Jahr 2022 erreichte Höchstwert von knapp 495 Mio. Euro gehalten oder weiter gesteigert werden kann. Dies ist nur möglich, wenn alle Akteur:innen sich im Sinne eines gesamtstaatlichen Ansatzes den Zielen unter UNFCCC und dem Übereinkommen von Paris verpflichtet fühlen und im Rahmen ihrer Strategien und Planungen entsprechende Ziele festlegen und umsetzen.

Für eine bessere Planbarkeit der Klimafinanzierung sind einige Faktoren zu berücksichtigen:

1. Mobilisierung von Beiträgen aller Ressorts und relevanter Akteur:innen zur internationalen Klimafinanzierung im Rahmen ihrer Kompetenzen;
2. Limitierte Planbarkeit bei einigen Finanzierungsinstrumenten;
3. Unterschiedliche Instrumente der Planung (Prozentsätze für Klimafinanzierung, fixe mehrjährige Budgetierungen innerhalb der jeweils geltenden BFRG-Obergrenzen, andere Verpflichtungen);
4. Gewichtung / Priorisierung von Klimafinanzierung gegenüber anderen Zielen.

Vor diesem Hintergrund ist eine Abschätzung der österreichischen Beiträge bis zum Jahr 2030 nur teilweise möglich. Wo es fixe Budgets für Klimafinanzierung im Rahmen des Bundesfinanzrahmens gibt, sind die Beträge bekannt. So stehen dem BMK für die BFRG Periode 2024 – 2027 Mittel in der Höhe von EUR 90 Mio pro Jahr zur Verfügung. Bei anderen Institutionen existieren Strategien und Pläne, die beispielsweise die Verwendung eines Prozentsatzes der Mittel für Klimafinanzierung vorsehen (ADA, OeEB); hier sind Schätzungen unter der Annahme des Status quo möglich. Enge Zusammenarbeit aller Akteur:innen ist nötig, um Informationen auszutauschen und Prognosen zu ermöglichen, die auch im Rahmen des zweijährlichen Berichts gemäß Artikel 9.5 des Übereinkommens von Paris vorzulegen sind.

5 Einbindung und Mobilisierung des Privaten Sektors

5.1 Hintergrund zur Mobilisierung

Vor dem Hintergrund der Relevanz des Privatsektors für die Erreichung der Ziele des Übereinkommens von Paris (insbesondere dessen Artikel 2.1) gilt es auch im Hinblick auf die internationale Klimafinanzierung, die Synergieeffekte zwischen öffentlichem und privatem Sektor verstärkt zu nutzen.

Die verstärkte Einbindung des Privatsektors in die internationale Klimafinanzierung ergibt aus mehreren Gesichtspunkten eine Win-Win-Situation für die öffentliche Hand und den Privatsektor:

- **Klimaeffekt:** Die öffentliche Hand und der Privatsektor (insbesondere Privatunternehmen) kooperieren, um einen Beitrag zu den Zielvorgaben des Übereinkommens von Paris zu erbringen;
- **Geschäftschancen für den Privatsektor:** österreichische Unternehmen, die im Bereich Klimaschutz tätig sind, erhalten vermehrt Geschäftschancen;
- **Stärkung der internationalen Klimafinanzierung:** Der österreichische Beitrag zu den Zielvorgaben der internationalen Klimafinanzierung wird nachhaltig gestärkt.

5.2 Kriterien für Projekte und Investitionen

Die Mobilisierung privater Finanzierungsströme durch die öffentliche Hand ist aus den obengenannten Gründen von großer Bedeutung für Österreich. Die wichtigsten Kriterien, die ein „privates“ Klimafinanzierungsprojekt oder eine Investition zwingend erfüllen muss, sind (unter den derzeitigen Rahmenbedingungen auf Ebene der UNFCCC und des Übereinkommens von Paris):

1. Mobilisierung der privaten Finanzierungsströme durch die öffentliche Hand;
2. Investitionen kommen Entwicklungs- bzw. Schwellenländern zu Gute;

3. Investitionen in „Klimaschutzprojekte“, d.h. Minderungs- bzw. Anpassungsprojekte.

Da sich auf EU- und internationaler Ebene die Zugänge zu diesem Thema laufend weiter entwickeln, sind die oben genannten Kriterien als vorläufig zu betrachten; sie können in Zukunft auch neuen internationalen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

5.3 Instrumente der privaten Klimafinanzierung

Wesentliche Instrumente der privaten Klimafinanzierung, die nach OECD auch der internationalen Klimafinanzierung zurechenbar sind, inkludieren:

- nicht rückzahlbare Zuschüsse (auch in Form einer Zinsstützung bei Darlehen);
- Kreditinstrumente:
 - vorrangige Darlehen, Anleihen, forderungsbesicherte Wertpapiere („Asset-backed Securities) und rückzahlbare Zuschüsse,
 - Nachrangige Darlehen (Mezzaninkapital), Vorzugsaktien und andere Hybridinstrumente,
- Anteilskapital: Eigenkapital und Anteile an kollektiven Kapitalanlagen (Investmentfonds), sowie
- Garantien (zur Besicherung eines Darlehens, Eigenkapital oder anderen Instruments gegen Zahlungsausfall). Dazu zählen insbesondere auch Garantien für Exportkredite bzw. zur Absicherung politischen Risikos. In den Schlussfolgerungen des Rates der EU zu Exportkrediten vom 15.3.2022⁴ (Dok 7101/22) ist festgehalten, dass die Mitgliedstaaten beabsichtigen, im Rahmen der nationalen Politik bis Ende 2023 eigene wissenschaftlich fundierte Fristen für die Abschaffung öffentlich unterstützter Exportkredite für Projekte im Bereich fossile Brennstoffe festzulegen, es sei denn, es handelt sich um genau festgelegte Ausnahmefälle, die mit einer Begrenzung der Erderwärmung auf 1,5 °C und den Zielen des Übereinkommens von Paris vereinbar sind;
- IFIs mobilisieren durch ihre Aktivitäten ein hohes Volumen an Privatsektormitteln und messen dieses auch. Ein harmonisierter Vergleich über IFIs bzw. eine Rückrechnung über die österreichischen Beiträge an IFIs ist jedoch derzeit noch nicht möglich.

⁴ <https://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-7101-2022-INIT/en/pdf>

5.4 Mögliche Hindernisse und Mechanismen der Mobilisierung

Die OECD⁵ hat aus Erhebungen folgende Hindernisse für private Klimafinanzierung identifiziert:

- das hohe wahrgenommene Risiko
- das niedrige Renditeniveau der Investitionsportfolios
- das Fehlen von Projektpipelines und bankfähigen/großen Investitionsmöglichkeiten in eher dünnen Märkten
- der Mangel an Finanzinnovationen in den Portfolios der Institute
- nationale oder inländische Investitionsvorschriften
- der Mangel an finanziellem Fachwissen, lokalen Kapazitäten und Know-how
- ein geringer Informationsstand über bestehende Investitions- (und Ko-Investitions-) Möglichkeiten

Als wichtigster Mobilisierungsfaktor für private Klimafinanzierung wird die Verfügbarkeit von bankfähigen Investitionsmöglichkeiten identifiziert. Auch makroökonomische Stabilität und Wirtschaftswachstum sowie das Übereinkommen von Paris, die Agenda 2030 und verbesserte Transparenz sowie Peer learning betreffend blended finance wurden angegeben.

Dem öffentlichen Sektor steht eine Reihe von Möglichkeiten offen, um die oben genannten Hindernisse zu überwinden und Anreize zu bieten:

- Finanzielle Mobilisierung
- Regulatorische Mobilisierung (zB Verpflichtung zur klimarelevanten Berichterstattung für Investor:innen)

⁵ OECD (2023), [Private finance mobilised by official development finance interventions](#), Development Co-operation Directorate, OECD Publishing, Paris

- Risikominderung (zB staatliche Garantien/Haftungen, aber auch andere Ansätze, zB seed finance, blended finance)

Im Sinne des gesamtstaatlichen Ansatzes ist ein strukturierter Austausch zwischen den relevanten Akteur:innen aus dem öffentlichen und dem privaten Sektor, wie private Mobilisierung in Zukunft weiter forciert werden kann, sinnvoll. Die AGIK könnte für diesen Austausch als Plattform dienen.

6 Anrechnungskriterien

6.1 Allgemeine Anrechnungskriterien – Grundsätze

Österreich bekennt sich zu transparent dargestellten, begründeten Anrechnungskriterien in der internationalen Klimafinanzierung.

Die Anrechnung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung in den Jahren 2013 bis 2015 erfolgte auf Basis eines Kriterienkatalogs, der in den jeweiligen Anhängen zu den Klimafinanzierungsberichten 2013 bis 2015 enthalten war. Diese Kriterien wurden in der Revision der KFS 2017 strukturiert festgehalten bzw. in Einzelbereichen angepasst und erweitert.

Sie wurden für die KFS bis 2030 weitgehend unverändert übernommen und um das Thema „Verluste und Schäden“ („loss and damage“) erweitert.

Für die Anrechnung gelten zunächst die allgemeinen Grundsätze einer belastbaren Datenerfassung. Dazu zählen die Vermeidung von Doppelzählungen, ausreichende Dokumentation und Nachvollziehbarkeit getroffener Zuordnungen, Vermeidung von Widersprüchen innerhalb des Datenmaterials, vergleichbare Anwendung der relevanten Kriterien innerhalb des Geltungszeitraums und dergleichen.

Weiters gilt für die Anrechnung eine weitest mögliche Konsistenz mit Vorgaben der OECD/DAC-Statistikrichtlinie für die Erfassung von Entwicklungsfinanzierung sowie eine Orientierung an einem breiteren europäischen „Geberkonsens“ in jenen Bereichen, in denen die Statistikrichtlinie keine Vorgaben trifft. Dort, wo ein Konsens fehlt bzw. erst in Entwicklung befindlich ist, handelt es sich bei den Kriterien um eigenständige österreichische Arbeitsdefinitionen, die gemäß den internationalen Entwicklungen gegebenenfalls anzupassen sind.

Die nachstehenden, mit K1 bis K13 bezeichneten spezifischen Kriterien können sich – auch während des Geltungszeitraums 2023 bis 2030 – in vertretbarem Ausmaß ändern; sollten Anpassungen notwendig sein, werden diese jedenfalls transparent dargestellt und begründet. Die nachstehenden spezifischen Kriterien gliedern sich in aufbringungsseitige

und verwendungsseitige Anrechnungskriterien – für die Anrechenbarkeit einer Finanzierungsleistung müssen die Kriterien beider Dimensionen erfüllt sein.

Von der Anrechnung von Beiträgen begrifflich zu trennen sind die Auswahl von Projekten (Auswahlkriterien) einerseits und Vorgaben für die Meldung angerechneter Beiträge (Berichtsformate, Fristen) andererseits. Auswahlkriterien werden in der gegenständlichen KFS an anderen Stellen behandelt.

6.2 Spezifische Anrechnungskriterien

6.2.1 Aufbringungsseitige Anrechnung

K1. Es sind nur originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen/Quellen anrechenbar.

Das bedeutet, dass z.B. Mittel der EU, die über österreichische Implementierungskanäle laufen und daher von österreichischen Stellen verbucht sind, nicht anrechenbar sind. Das gilt ebenso für Mittel bzw. Leistungen, die anderen Staaten zurechenbar sind. Anrechenbar sind private Finanzierungsleistungen (auch wenn diese nicht aus Österreich stammen), wenn die Mobilisierung durch aus Österreich stammende öffentliche Finanzierungsleistungen erfolgt.

K2. Es sind alle originär aus Österreich stammende Finanzierungsleistungen/Quellen anrechenbar.

Somit sind alle aus öffentlichen und privaten Quellen (gemäß Definition OECD/DAC) stammende Mittel/Finanzierungsleistungen grundsätzlich anrechenbar, d.h. die gesamte Palette an eingesetzten Finanzinstrumenten ist prinzipiell eingeschlossen – und kein Instrument ist von vornherein ausgeschlossen.

K3. Private Finanzierungsleistungen/Quellen sind von öffentlichen Finanzierungsleistungen/Quellen getrennt anzurechnen.

Privat aufgebrachte Mittel (also nicht-öffentliche Finanzen), egal ob diese durch öffentliche Kofinanzierung oder andere öffentliche Intervention für Klimaschutzziele mobilisiert wurden, sind – für eine Gesamtschau österreichischer Beiträge – grundsätzlich anrechenbar. Sie sind jedoch strikt getrennt zu verbuchen und stets auch gesondert auszuweisen. Sie sind nicht auf Zielvorgaben anrechenbar, die ausdrücklich (nur) für den öffentlichen Sektor gelten.

6.2.2 Verwendungsseitige Anrechnung

K4. Leistungen sind anrechenbar, wenn sie einem Entwicklungsland der jeweils gültigen OECD/DAC-Länderliste zu Gute kommen.

Anrechenbar sind Beiträge, die einzelnen Entwicklungsländern (die auch Vertragspartei des Rahmenübereinkommens der Vereinten Nationen über Klimaänderungen bzw. des Übereinkommens von Paris sind) gemäß der OECD/DAC-Länderliste bzw. Regionen, die sich aus diesen Ländern zusammensetzen, zu Gute kommen.

K5. Leistungen sind anrechenbar, wenn unter Anwendung des OECD/DAC Rio-Marker-Systems zumindest einer der Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ aufweist.

Die Anwendung des Rio-Marker-Systems erfolgt grundsätzlich für alle Beiträge, auch wenn dies von OECD/DAC nicht verlangt bzw. vorgesehen ist. Für die Vergabe von Marker-Werten gelten die jeweils gültigen Vorgaben von OECD/DAC. Fragen der Diskontierung werden in K7 angesprochen.

K6. Anrechenbare Leistungen werden auf Basis von jährlichen neuen Zusagen („Commitments“) angerechnet. Dies gilt für alle Finanzinstrumente.

Für alle Finanzierungsleistungen wird auf Basis der jährlichen neuen Commitments angerechnet. Ein Commitment (im Sinne der OECD/DAC Definition) ist die im Berichtsjahr neue, verbindlich eingegangene Finanzierungsverpflichtung, also die Vertragssumme eines neu geschlossenen Vertrages oder einer verbindlichen Vereinbarung bzw. einer finanziellen Aufstockung eines bestehenden Vertrages. Bei einer Haftungsübernahme ist dies die vertraglich vereinbarte Haftungssumme; bei einer Eigenkapitalbeteiligung („equity“) ist es die Summe des vertragsgemäß einzuzahlenden Kapitals für die im Gegenzug erhaltenen Anteile („shares“).

K7. Die Anrechnung der Commitments erfolgt differenziert nach Rio-Marker-Abstufungen. Beiträge, die zumindest einen Marker („Mitigation“ oder „Adaptation“) mit einem Wert von „2“ haben, werden in voller Höhe angerechnet. Beiträge, die zumindest einen Marker mit einem Wert von „1“ haben, werden pauschal mit 50 Prozent angerechnet. Eine Doppelanrechnung bei mehr als einem gesetzten Marker ist durch die gewählte Rechenmethode ausgeschlossen.

Weist einer der beiden Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ oder beide den Wert „2“ auf, so zählen 100 Prozent des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung. Weist einer der beiden Marker „Mitigation“ oder „Adaptation“ oder beide den Wert „1“ auf, so zählen 50 Prozent des Finanzbeitrags als internationale Klimafinanzierung.

Der Abschlagswert von 50 Prozent für Marker-1-Beiträge ist ein Pauschalwert, der im gesamten Klimafinanzierungs-Portfolio zur Anwendung kommt. Er repräsentiert den geschätzten Mittelwert von typischen Marker-1-Aktivitäten.

Beiträge mit einem Marker-Wert „0“ sowohl für „Mitigation“ als auch „Adaptation“ werden nicht angerechnet (derart markierte Datensätze werden nicht in die endgültige jährliche Aufstellung des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung aufgenommen).

Weist der Marker „Mitigation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „Adaptation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Mitigation-Projekt“ (M) behandelt; weist der Marker „Adaptation“ einen Wert von „1“ oder „2“ auf und ist der Markerwert für „Mitigation“ gleichzeitig „0“, so wird das Projekt als „Adaptation-Projekt“ (A) behandelt. Ist sowohl der Markerwert für „Mitigation“ als auch jener für „Adaptation“ größer als „0“, so wird das Projekt als „Cross-cutting-Projekt“ (C) behandelt.

K8. Für die Anrechnung von Projekten im Bereich „Verluste und Schäden“ gelten K1 bis K7 analog.

Für die Anrechnung von Projekten im Bereich „Verluste und Schäden“ gelten die allgemeinen Kriterien K1 bis K7 analog. Projekte im Bereich „Verluste und Schäden“ werden in der nationalen Datenerhebung identifiziert und das Thema wird ab dem Jahr 2024 im jährlichen Klimafinanzierungsbericht reflektiert.

6.2.3 Sonderfälle der Mittelverwendung

K9. Administrativkosten sind grundsätzlich anrechenbar.

Verwaltungskosten, die der öffentlichen Hand in direktem Zusammenhang mit der Umsetzung von Programmen und Projekten der internationalen Klimafinanzierung entstehen („the cost of doing business“), sind (analog zu den Anrechnungskriterien für ODA) anrechenbar.

K10. Für allgemeine Budgethilfen ist eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis individuell ermittelter Prozentsätze vorzusehen.

Allgemeine Budgethilfen können in unterschiedlichem Ausmaß unterschiedliche Ziele verfolgen, vor allem kann der Finanzgeber – gemäß Definition von allgemeiner Budgethilfe – die Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel nicht festlegen. Der Einsatz eines Pauschalwerts für die Anrechnung scheint daher nicht angemessen. Die Anrechnung erfolgt in jenem Ausmaß, in dem die in Frage stehende Budgethilfe vom Empfängerland klimarelevant eingesetzt wird.

K11. Exportkredite:

a) Konzessionelle Exportkredite („soft loans“) werden mit der gemäß Marker zutreffenden Diskontierung angerechnet;

b) Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien) werden analog zu konzessionellen Exportkrediten mit der gemäß Marker zutreffenden Diskontierung angerechnet.

Kommerzielle Exportkredite (eigentlich: Garantien für solche Kredite) finanzieren Projekte, die als wirtschaftlich tragfähig eingestuft sind, und müssen daher (laut OECD-Regelung) zu Marktbedingungen vergeben werden (dürfen also nicht gestützt werden). Die Initiative für die Finanzierung geht dabei von Privatsektor-Akteur:innen aus (Prinzip der Antragstellung), und es ist daher anzunehmen, dass Klimaschutz in nicht klimaspezifischen Sektoren als sekundäres Ziel verfolgt wird. Die Anrechnung erfolgt analog zu konzessionellen Exportkrediten mit der gemäß Marker zutreffenden Diskontierung. Fällt ein mit einem garantierten Exportkredit finanziertes Projekt zumindest unter einen der im „Climate Change Sector Understanding“ (CCSU) definierten Sektoren zu Emissionsminderung oder Anpassung, so wird jedenfalls Marker 2 vergeben und nicht diskontiert. Kommerzielle Exportkredite werden aktuell nicht im jährlichen Klimafinanzierungsbericht abgebildet; diese Vorgangsweise wird laufend evaluiert und kann im Rahmen eines breiteren Geberkonsenses geändert werden.

K12. Für beteiligungsähnliche Finanzierungen gilt K11 zu kommerziellen Exportkrediten analog.

K13. Für multilaterale Kernbudgetbeiträge ist in Anlehnung an die OECD/DAC-Praxis gegebenenfalls eine von K5 und K7 abweichende Anrechnung auf Basis von „imputed multilateral shares“, welche von OECD/DAC ermittelt werden, vorzunehmen.

Bei Beiträgen an Organisationen, die von OECD/DAC als zu 100 Prozent klimafinanzierungsrelevant erkannt sind, wird der volle Einzahlungsbeitrag angerechnet. Bei Beiträgen an Organisationen, für die OECD/DAC einen klimafinanzierungsrelevanten Anteil (Prozentsatz) errechnet, der auf den einzahlenden Staat rückbezogen wird (sogenannter „imputed multilateral share“), kommt dieser Anteil zur Anrechnung.

K14. Multilaterale Beiträge in Form von Schatzscheinen werden bei Erlag mit dem entsprechenden Betrag gezählt.

7 Laufende Evaluierung der KFS

Angesichts der zahlreichen und raschen Entwicklungen auf Ebene der UNFCCC und des Übereinkommens von Paris hinsichtlich Klimafinanzierung und Herstellung der Konsistenz von Finanzströmen mit den Zielen des Übereinkommens von Paris (ua Globale Bestandsaufnahme 2023, Operationalisierung des Fonds zur Finanzierung betreffend Verluste und Schäden 2023, neues kollektives quantifiziertes Finanzierungsziel 2024) wird die vorliegende Strategie laufend evaluiert.

Als Ergebnis dieser laufenden Evaluierung soll die Strategie dann im Jahr 2030 neuerlich überarbeitet werden.

Annex I: Kriterien für die Projektauswahl

Die in diesem Kapitel dargestellten Kriterien für die Auswahl von Projekten und Programmen werden vom BMK sowohl im Rahmen der Ausschreibung (siehe Annex II) als auch bei bilateralen Verträgen außerhalb der Ausschreibung und bei der Beurteilung möglicher Kooperationen mit internationalen, quasi-internationalen und österreichischen Institutionen herangezogen.

Liste an Kriterien:

- Konsistenz der Projekte mit der Strategie Österreichs zur internationalen Klimafinanzierung in der jeweils geltenden Fassung,
- Sicherstellung eines effizienten, effektiven und transparenten Mitteleinsatzes, insbesondere unter Berücksichtigung möglicher Multiplikatoreffekte und Zusatznutzen aus der Kooperation mit anderen Fördergebern, möglicher Eigenleistungen und Förderungsleistungen durch die Partnerländer (Entwicklungs- und Schwellenländer) sowie Hebelung der Finanzierungsmittel durch private Finanzierungsflüsse.
- Sicherstellung der vollen Anerkennung als Teil des österreichischen Beitrags zur internationalen Klimafinanzierung (unter Anwendung entsprechender Qualitätskriterien (wie insbesondere der DAC-Rio-Marker) und unter Einbeziehung von Erfordernissen hinsichtlich Überwachung, Berichtswesen und
- Verifizierung sowie eine größtmögliche ODA-Anrechenbarkeit aus der Verwendung von Klimafinanzierungsströmen aus öffentlichen Mitteln;
- Wirkungsorientierung und Erfassung der quantitativen Ströme,
- Sicherstellung der Konsistenz mit derzeitigen und zukünftigen internationalen Vorgaben, insbesondere mit Bezug auf das Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen sowie das Übereinkommen von Paris,
- Sicherstellung der effektiven Partizipation der betroffenen Bevölkerung bei der Planung, Umsetzung, dem Monitoring und der Evaluierung von Maßnahmen,
- Beitrag der Maßnahmen zu einer Transformation in eine klimaresiliente und klimaneutrale Wirtschaft, unter Bedachtnahme auf die Konsistenz mit den langfristigen Emissionsvermeidungsstrategien (Low-Emission Development Strategies

(LEDS)), den nationalen Treibhausgasminderungsbeiträgen (Nationally Determined Contributions (NDC)) im Sinne des Übereinkommens von Paris, nationalen Plänen und Strategien zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels und anderen klimarelevanten nationalen Plänen und Strategien in den Partnerländern,

- Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt und Maximierung von positiven Auswirkungen, einschließlich nicht direkt klimarelevanter, positiver Umwelt- und Biodiversitätseffekte,
- Berücksichtigung möglicher Synergien mit der österreichischen Exportwirtschaft und potenzieller Hebelung von privatwirtschaftlichen Finanzierungsströmen,
- Bezug zu nationalen Prioritäten der Gastländer sowie das Vorhandensein entsprechender Durchführungsorganisationen, qualifiziert aufbereiteter Umsetzungspläne und geschulter Mitarbeiter:innen sowie bestehender Infrastrukturen vor Ort, um die verfügbaren Klimafinanzierungsmittel zielgerichtet einsetzen zu können, sowie Unterstützung der Entwicklung und Umsetzung von partizipativen, inklusiven und geschlechtergerechten Plänen unter Mitwirkung der betroffenen Bevölkerung und der Wissenschaft,
- Zusammenarbeit mit kleinbäuerlichen und indigenen Gemeinden bzw. mit kleinen bis mittleren NGOs, mit besonderem Schwerpunkt auf die Partizipation und Förderung von Frauen im ländlichen Raum,
- Beitrag der Maßnahmen zu den SDGs, wie z.B. zu Armutsreduzierung, Geschlechtergerechtigkeit, Beendigung des Hungers (inkl. nachhaltiger und gerechter Ernährungssysteme), und zu weiteren positiven sozioökonomischen Effekten (wie lokale Wertschöpfung, Gesundheitsvorsorge und Einkommenssicherheit),
- Umsetzung eines menschenrechtsbasierten Ansatzes, mit positiven Effekten für die Verbesserung von Arbeitsbedingungen, den Schutz von Arbeitnehmer:innen sowie Gender-Gleichstellung und die Wahrung und den Schutz der Interessen indigener Bevölkerungen.

Projekte, die im Zusammenhang mit Artikel 6 des Übereinkommens von Paris oder mit dem freiwilligen Zertifikatemarkt stehen, sind im Rahmen der Klimafinanzierung nicht förderbar.

Safeguards

Für die Projektauswahl sollen von allen Akteur:innen klare Minimumstandards (Beispiele sind bestehende Standards wie GCF ESS (Environmental and Social Safeguards) oder

Umwelt- und Sozialstandards der IFIs) oder striktere Regeln angewendet werden. Ein funktionierendes ESS Management-System inklusive Grievance und Compliance-Mechanismen sollte ein Teil dieser Minimumstandards sein. Soziale Standards und Schutz von marginalisierten Gruppen sind integraler Bestandteil von Safeguards und universal anzuwenden. ESG (Environmental, Social, Governance Standards) -Standards sollen nicht nur auf Ebene der Akteur:innen, sondern auch auf Ebene der Projektnehmer:innen vorhanden sein und implementiert werden.

Im Sinne des „Enhanced Lima work programme on gender“ und seines Gender Action Plans (2019) sowie des EU Gender Action Plans III, der auch Ziele bzgl. Klima/Gender vorgibt, soll bei der Projektauswahl die Gender-Relevanz jedenfalls berücksichtigt werden. Angestrebt wird ein Ziel von 85% im Einklang mit der 85%-Zielsetzung in der EZA und der 85%-Zielsetzung für Geschlechtergleichheit im NDICI-Global Europe (Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument).

Annex II: Bilaterales Klimafinanzierungsprogramm BMK

Auf Basis der Richtlinien der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie für die internationale Klimafinanzierung (Juni 2022) hat sich das BMK 2023 dazu entschlossen, die erste Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen⁶ im Rahmen des Bilateralen Klimafinanzierungsprogrammes zu veröffentlichen. Die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) wurde vom BMK als zuständige Abwicklungsstelle beauftragt.

Die Eckpunkte der Ausschreibung und des Evaluierungsprozesses:

- Antragsberechtigt sind österreichische juristische Personen, die über die Fachkompetenz sowie die technischen und personellen Ressourcen verfügen, das vorgeschlagene Projekt umzusetzen, wobei Antragsteller mindestens drei Jahre existieren und operativ tätig sein müssen.
- Förderfähige Projekte müssen zu folgenden Zielen einen Beitrag leisten: Eindämmung des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel, einschließlich Maßnahmen zur Bewältigung von Verlusten und Schäden, oder einer Kombination von Emissionsminderung und Anpassung, und dabei ihre Finanzströme in Einklang mit einem Weg zu niedrigen Treibhausgasemissionen und einer klimaresilienten Entwicklung bringen
- Gefördert werden Projekte in Ländern, die in der OECD-DAC-Liste der ODA-Empfänger aufgeführt sind und das Übereinkommen von Paris ratifiziert haben. Insbesondere die am wenigsten entwickelten Länder und kleine Inselstaaten sollen von der Förderung profitieren. Länderübergreifende und regionale Projekte sind ebenso möglich, sofern eine schlüssige Begründung im Förderantrag dargelegt wird.
- Eingereichte Projektvorschläge werden nach der formalen Prüfung der Förderwürdigkeit an einen Beirat für die Evaluierung vorgelegt. Der Beirat spricht Empfehlungen für die Vergabe von Förderungen an die BMK aus. Die finale Entscheidung über die Vergabe von Förderungen obliegt der BMK.

⁶ https://www.bmk.gv.at/themen/klima_umwelt/klimaschutz/int_klimapolitik/finanzierung/call.html

Abkürzungsverzeichnis

ADA	Austrian Development Agency
AGIK	Arbeitsgruppe Internationale Klimafinanzierung
BGBL	Bundesgesetzblatt
BFRG	Bundesfinanzrahmengesetz
BMAW	Bundesministerium für Arbeit und Wirtschaft
BMEIA	Bundesministerium für Europäische und Internationale Angelegenheiten
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMK	Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie
BMBWF	Bundesministeriume für Bildung, Wissenschaft und Forschung
COP	Conference of the Parties
DAC	Development Assistance Committee
DFI	Development Finance Institution
EGD	Europäischer Grüner Deal
EK	Europäische Kommission
EU	Europäische Union
ESG	Environmental, Social, Governance
EZA	Entwicklungszusammenarbeit
GBFF	Global Biodiversity Framework Fund
GCF	Green Climate Fund
GEF	Global Environment Facility
idgF	In der geltenden Fassung
IPBES	Intergovernmental Science-Policy Platform on Biodiversity and Ecosystem Services
IFI	International Financial Institutions
IPCC	Intergovernmental Panel on Climate Change
KFS	Klimafinanzierungsstrategie

KPC	Kommunalkredit Public Consulting GmbH
LDC	Least Developed Countries
LDCF	Least Developed Countries Fund
LEDS	Low Emission Development Strategies
MDB	Multilateral Development Bank
NCQG	New Collective Quantified Goal
NDICI	Neighbourhood, Development and International Cooperation Instrument
NDC	Nationally Determined Contributions
NGO	Non-governmental organisation, Nichtregierungsorganisation
Nr	Nummer
ODA	Official Development Assistance
OECD	Organisation for Economic Co-operation and Development
OeEB	Österreichische Entwicklungsbank
OeKB	Österreichische Kontrollbank
SCCF	Special Climate Change Fund
SDG	Sustainable Development Goals
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change

**Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und
Technologie**

Radetzkystraße 2, 1030 Wien

+43 1 711 62 65-0

email@bmk.gv.at

bmk.gv.at